

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Quartiersentwicklung	Datum: 16.08.2021	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 9	Bezeichnung der Vorlage: Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichtes nach § 116a GO NRW für das Jahr 2019		Datum: 30.08.2021
Vorlage-Nr: VO/0224/21			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	14.09.2021	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Eine Gemeinde ist gemäß § 116a GO Absatz 1 NRW von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1 500 000 000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist gegenüber dem Rat anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen.

Sofern eine Gemeinde von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch macht, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2019 wurde vom Rat in seiner Sitzung am 07.03.2021 (TOP 2.3.2) zur Kenntnis genommen.

Am 04.05.2021 hat der Haupt- und Finanzausschuss, ermächtigt durch eine gemäß § 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erfolgte Delegation, den Jahresabschluss 2019 festgestellt.

Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen

Für das Jahr 2019 hat die Verwaltung die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen in einem entsprechenden Prüfungsvermerk dokumentiert (siehe Anlage)

Danach kommt die Verwaltung zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen des § 116a Abs. 1 GO NRW erfüllt sind und die Stadt Wegberg von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichtes befreit ist.

Haushaltsjahr 2018

Für das Jahr 2018 hat die Kommunalaufsicht des Kreises Heinsberg mit Schreiben vom 10.06.2021 mitgeteilt, dass sie die Rechtsauffassung der Stadt Wegberg teilt, wonach für das Jahr 2018 die Stadt nach § 116 GO NRW alte Fassung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses befreit ist.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wegberg stellt den vorliegenden Prüfungsvermerk als geeignete Unterlage im Sinne des § 116a Abs 2 Satz 2 GO NRW fest und macht sich das Prüfungsergebnis der Verwaltung zu eigen. Der Rat stellt fest, dass für das Jahr 2019 die Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses vorliegen.

Kosten und Finanzierung:

keine

Anlage:

Prüfungsvermerk

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Esser Quartier-
sentwickler

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Gez. Kühlen
Stadtkämmerin

Gez. Wilkens-Ma-
thar, FBL Rech-
nungsprüfung

**Stabsstelle für
Quartiersentwicklung
- Beteiligungsmanagement -**

30.06.2021

**Gesamtabschluss der Stadt Wegberg
hier: Prüfung der Befreiung von einem Gesamtabschluss und
Gesamtlagebericht für das Jahr 2019**

A Grundlagen

1. Allgemeines

Der neue § 116a GO NRW enthält nachfolgende Regelung:

(1) Eine Gemeinde ist von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1 500 000 000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

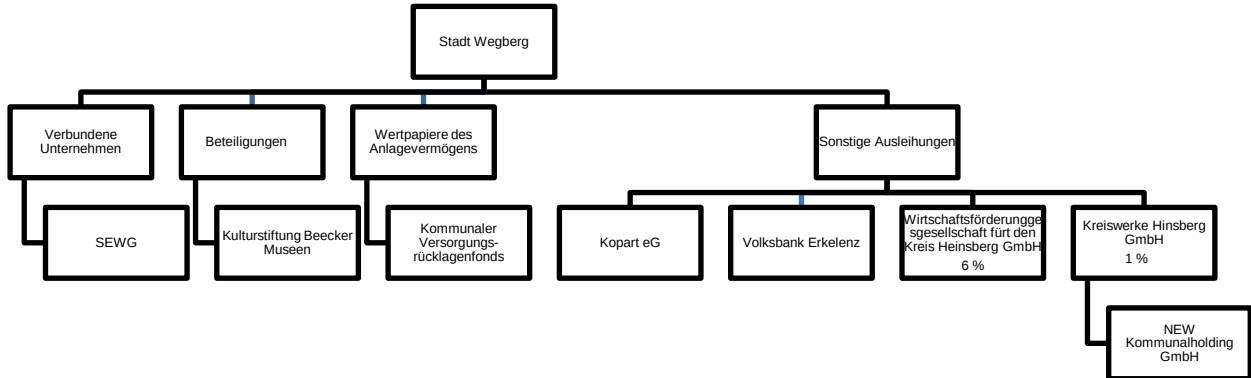
(2) Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist gegenüber dem Rat anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen.

(3) Sofern eine Gemeinde von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabschlusses Gebrauch macht, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 zu erstellen.

B Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen

1. Berechnungsbasis nach § 116 Abs. 3 GO NRW

Für das Jahr 2019 stellte sich die Beteiligungsstruktur wie folgt dar



Nach dem Grundsatz des § 116 Abs. 3 GO NRW sind zum Zwecke der Aufstellung des Gesamtabchlusses die Jahresabschlüsse aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form mit dem Jahresabschluss der Gemeinde zu konsolidieren, sofern im Gesetz oder durch Rechtsverordnung nicht anderes bestimmt ist. Für mittelbare Beteiligungen gilt § 290 Absatz 3 des Handelsgesetzbuches entsprechend.

Näheres bestimmt § 51 KomHVO.

(1) Verselbstständigte Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen sind entsprechend den §§ 300, 301, 303 bis 305 und 307 bis 309 des Handelsgesetzbuchs zu konsolidieren.

(2) Stehen Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts unter der einheitlichen Leitung der Kommune, sind diese entsprechend Absatz 1 zu konsolidieren. Dies gilt auch, wenn der Kommune

1. die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht,

2. das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist oder

3. das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder auf Grund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

(3) Verselbstständigte Aufgabenbereiche unter maßgeblichem Einfluss der Kommune sind entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuchs zu konsolidieren.

Zwischenergebnis: Vom Absatz 2 wird die SEWG mbH erfasst.

Aufgrund der Beteiligungsstruktur der Stadt wäre ausschließlich die SEWG mbH in einen Gesamtabschluss einzubeziehen und vollzukonsolidieren. Daher sind für die weitere Berechnung der Grenzwerte des § 116a Abs. 1 GO NRW ausschließlich die Daten der SEWG einzubeziehen.

2. Prüfung der Merkmale aufgrund von § 116a Abs. 1 GO NRW

Es erfolgt die Prüfung aller drei Merkmale.

Als geeignete Nachweise werden die Prüfergebnisse für die Notwendigkeit der Aufstellung eines Gesamtabchlusses aus den Vorjahren herangezogen bzw. die Jahresabschlüsse der Stadt und der Gesellschaft.

	Gesamtsumme	Stadt	SEWG in % von Stadt	
Prüfung § 116 a Abs. 1 Nr. 1 und 3 GO NRW				
Bilanzsumme zum 31.12.2019	197.993.323,14	193.814.585,00	4.178.738,14	2,16%
Bilanzsumme zum 31.12.2018	197.177.506,40	192.829.357,00	4.348.149,40	2,25%
Bilanzsumme zum 31.12.2017	198.648.627,76	193.806.892,00	4.841.735,76	2,50%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	198.691.682,13	193.820.642,10	4.871.040,03	2,51%
Bilanzsumme zum 31.12.2015	203.149.226,50	198.071.383,64	5.077.842,86	2,56%
Prüfung § 116 a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW				
Ordentliche Erträge (2019) im Verhältnis zur Stadt		59.003.028,34	1.730.074,52	2,93%
Ordentliche Erträge (2018) im Verhältnis zur Stadt		58.354.427,39	1.452.021,24	2,49%
Ordentliche Erträge (2017) im Verhältnis zur Stadt		55.714.664,84	528.979,72	0,95%
Ordentliche Erträge (2016) im Verhältnis zur Stadt		56.304.813,68	1.031.475,71	1,83%
Ordentliche Erträge (2015) im Verhältnis zur Stadt		54.780.060,27	904.504,11	1,65%

Aus der Tabelle ergibt sich folgendes:

1. Die Bilanzsummen in den Bilanzen der Stadt Wegberg und der SEWG übersteigen insgesamt nicht mehr als 1 500 000 000 Euro. Auch künftig ist mit einer derart außerordentlichen neuen Finanzstruktur (Gesamtbilanzsumme über 1,5 Mrd. €) nicht zu rechnen.
2. Die der Stadt Wegberg zuzurechnenden Erträge der SEWG machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Stadt Wegberg aus. Auch dauerhaft wird der Grenzwert von 50 % nicht erreicht werden.
3. Die der Stadt Wegberg zuzurechnende Bilanzsumme der SEWG macht insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Stadt aus. Auch hier darf als gesichert gelten, dass der Grenzwert dauerhaft unter 50 % liegen wird.

Damit treffen nicht nur die für eine Befreiung der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichtes geforderten zwei, sondern alle drei Merkmale zu.

C Würdigung und Zusammenfassung

Aus der unter B erfolgten Prüfung ergibt sich, dass die Stadt Wegberg aufgrund von § 116a Abs. 1 GO NRW von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtab schlusses und eines Gesamtlageberichtes befreit ist.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet nach 116a Abs. 2 GO NRW der Rat. Grundlage für die erforderliche Entscheidung ist der Nachweis, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 anhand geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden.

Die Verwaltung schlägt vor, dass sich der Rat den vorliegenden Prüfungsvermerk als geeignete Unterlage zu eigen und zur Grundlage für die Entscheidung macht. Sie schlägt darüber hinaus vor, dass der Rat auf dieser Grundlage den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtab schlusses und Gesamtlageberichtes beschließt.

Ein Beteiligungsbericht wird jährlich vorgelegt.

Gez. Michael Stock
Bürgermeister

Gez. Sonja Kühlen
Stadtkämmerin

Gez. Lothar Esser
Quartiersentwickler